



Beschluss des Stadtrats

vom 15. September 2021

Nr. 949/2021

Teilrevision Planungs- und Baugesetz «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung», Vernehmlassung, Zuschrift

IDG-Status: öffentlich

Auf den im Einvernehmen mit den Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt- und des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements wird an das Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, Postfach, 8090 Zürich geschrieben:

Mit Schreiben vom 14. Mai 2021 haben Sie die Stadt Zürich eingeladen, zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes «klimaangepasste Siedlungsentwicklung» und verschiedener Ausführungsverordnungen im Rahmen einer Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels ist die Stadt Zürich in verstärktem Masse durch Hitze belastet. Im Jahr 2020 hat der Stadtrat die Fachplanung Hitzeminderung mit Umsetzungsagenda 2020–2023 beschlossen. Unter anderem sollen die gesetzlichen Grundlagen auf städtischer Ebene angepasst werden. Mit der Revisionsvorlage sollen die bisher fehlenden Kompetenznormen auf kantonaler Ebene geschaffen werden, was wir sehr begrüssen. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, auf städtischer Ebene in der Nutzungsplanung Vorgaben für die Hitzeminderung festzulegen.

Die Revisionsvorlage beinhaltet Kompetenznormen, die den Städten und Gemeinden erlauben, Vorgaben zu Begrünung, Versiegelung, Unterbauung und zur Stellung und Lage von Gebäuden zu erlassen. Sodann enthält die Revisionsvorlage neue, direkt im Baubewilligungsverfahren anwendbare Bestimmungen zur Umgebungsgestaltung. Weiter soll die Klimaanpassung verstärkt in der Richtplanung verankert werden. Die Vorlage setzt damit auf verschiedenen Ebenen an. Bedingt durch die verschiedenen Handlungsansätze erscheint die Vorlage sehr komplex, die Bezüge und Wirkweisen zwischen den einzelnen Normen sind teilweise unklar. Insbesondere der Bezug zwischen der neuen Gestaltungsnorm von § 238a E-PBG und den spezifischen Begrünungsvorgaben bedarf aus unserer Sicht der Klärung. Ebenso sollte die Platzierung der Normen im Planungs- und Baugesetz und den ausführenden Verordnungen geprüft werden. Aus unserer Sicht sind sodann zusätzliche Anpassungen des Planungs- und Baugesetzes für die verbesserte Sicherung der Kaltluftsysteme und die Stärkung der Anliegen in der Richtplanung erforderlich.

Die Umsetzung in der Bau- und Zonenordnung und der Vollzug im Baubewilligungsverfahren stellt die Städte und Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Im heutigen Zeitpunkt bestehen hierzu verschiedene offene Fragen. Dies betrifft etwa den Umfang der Bewilligungspflicht für Begrünungen, die Definition des Versiegelungsgrads oder die Definition der anrechenbaren Flächen an die Grünflächenziffer. Hierzu sind, im Sinne einer kantonsweiten Regelung, klä-



2/2

rende Vorgaben durch den Kanton im Erläuterungsbericht oder mittels Vollzugshilfen notwendig. Die Stadt Zürich ist gerne bereit, sich im Rahmen der Weiterbearbeitung der Revisionsvorlage einzubringen und zur Klärung dieser Fragen beizutragen.

Die detaillierte Stellungnahme mit Anträgen und Begründung erhalten Sie in der Beilage.

Mitteilung je unter Beilage an die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, Liegenschaften Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, das Amt für Baubewilligungen und durch Zuschrift per Weibel an das Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti